

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Herrn David Mevii, ... Weyland Königl. Majest. in  
Schweden Geheimten Raths, und bey dem Wißmarischen  
Hohen Tribunal Vice-Präsidentens, Vollständiger  
Commentarius Von Wucherlichen Contracten, Worinnen**

**...**

**Mevius, David**

**Franckfurth, 1729**

**VD18 12087009**

Das funffzehende Capitel. Von Verrichtung der Immission.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-14540**

worden. Bleibet die Sache annoch in terminis processus executivis nach offibemeldter Constitution, es ist aber auch gleichwohl zweiffelhaft, ob von dem decreto immisionis rechtmäßig appelliret, nicht vielmehr demselben Raum zu lassen, so ist die Erkenntniß der Inhibition bis zu völliger Erörterung auszusetzen, dem Judici à quo die Macht solche nichts desto weniger ergehen zu lassen, nicht zu benehmen. Bevorab da solche periculo partis geschiehet/ und nach geendigten processu nach befundener Unfuge dieselbe kan cassiret, und was genossen, oder geschadet, restituiret werden. Zum vierdten kan auch per remedium cautionis bey den Theilen, bey interponirter und anhängiger Appellation gerathen seyn, wie solches im Herzogthum Pommern und an vielen Orten in causis executivis der Appellanten vorzüglichen Fürnehmen und Beschwer fürzukommen/ im Gebrauch befunden wird, also, daß wann von Abschlag der Immission ap-

pelliret, der Appellant aber restituendo & indemnitare in eventum succumbentia gnugsam caviren würde, die immision nichts desto weniger verrichtet werde. So bleibet alsdann der Appellation ihr Lauff, wann der Appellant der prosecution nöthig zu seyn vermeinete, dieselbe wäre wider allen Nachtheil in casu victoria versichert, der Creditor aber doch des beneficii des Edicts auf die Erkenntniß gewehret. Endlich was sonst contrafrivolas appellationes heilsamlich verordnet, daß die muthwillige Appellanten nicht alleine die Kosten, sondern auch in eine ansehnliche Busse ernstlich zu verdammen, ist so vielmehr bey den Processibus Executivis, und in Schuld-Sachen zu schärffen, wie vielmehr straffbar ist, nicht allein solchen Credit nicht zu halten, sondern daneben seine Creditoren, mit kostbahren und beschwerlichen Litigiis aufzuhalten und umbzuführen.

## Das funffzehende Capitel. Von Verrichtung der Immission.

- I. Mit der erkannten Immission ist ungesäumt zu verfahren.
- II. Ob sie erkannt, mag sich doch darauf niemand eigenmächtig in seines Schuldmanns Güter einsetzen.
- III. Durch wem die Immission zu verrichten.
- IV. Was im Herzogthum Bremen davon verordnet.
- V. Der Executor muß einen special-Befehl haben.
- VI. Der Executor mag die Immission nicht verziehen.
- VII. Wie er sich bey der Schuldente Contradiotionen und Einwenden zu verhalten habe
- VIII. Welcher Gestalt die Immission verrichtet wird.
- IX. Wie es mit der Inventir- und Beschreibung der Güter bey der Immission zu halten.
- X. Wie nach derselben die Nachricht *ad acta* zu bringen.

Ec 3

I. Nach

I. Nachdem die Immission erkannt, und durch kein rechtmäßig Mittel, oder auch also nicht, daß dieselbe zu suspendiren, angefochten, muß dieselbe verrichtet werden, und zwar nach dem Buchstab der Constitution, ohn Aufenthalt, und ohn verzüglich, immassen dann dem Creditori daran mercklich gelegen, daß er zum Process und Genosß gelange, dem Credit-Weesen aber sehr vortrüglich, daß aus Furcht der geschwinden Immission, so viel zeitiger, und mit mehrern Ernst ein Schuldener, ehe er zum Process Anlaß gebe, auf die Mittel sich der Schuld zu entlastigen bedacht sey.

II. Ob aber die Immission von dem Richter erkannt worden, ist doch darauf dem Creditori, welcher dieselbe erhalten, eigenes Gewalts in die Güter sich zu setzen nicht erlaubt, Nam etiamsi iudicatum fuerit in causâ, tamen possessionem propriâ autoritate invadere parti victrici integrum minime est. *L. non est singulis* 176, ff. de Reg. Jur. Coler. de Process. Executiv. part. 1. cap. 5. num. 21. Sed requiritur competentis Judicis autoritas & decretum, *l. dotis. verbis: ingrediendi sine Competentis iudicis autoritate, non habent facultatem C. Solut. matrim. l. cum debitoribus 7. verb. ad possessionem pignoris Judicis officio te venire convenit C. de Judic.* Mag sich auch eben wenig auf die Erkänntniß als auffer derselben, die Licenz, so etwa bey der Schuld-Beschreibung ihm gegeben, behelffen, daß er eigenes Gewalts sich bezahlet mache und in die Güter setzen möge. *L. Creditores 3. C. de Pign.* zumahlen das generaliter gilt, quod nemo in propria causa Judex esse, hoc est, quæ Judicis sunt facere debeat *l. un. C. ne quis in sua caus. l. 1. l. 2. C. ut nem. lic. sin. jud.*

*aub.* Was die Rechte wider diejenige, so sich eigenmächtig aus ihres Schuldener Güter, durch dero Occupation und Zugriff bezahlet machen wollen, verordnenen, wie dann darauf durch solche der Verlust des Rechts zur Straffe gesetzt, *in l. exstat. 13. ff. quod vi vel met. caus. l. si quis in tantam C. unde vi.* und wie egliche meinen, universalis consuetudine noch nicht aufgehoben, würde nicht weniger in diesem, als in andern Fällen statt haben, wann sich jemand dessen unterstenge, wie dann darauf bey dem Königl. hohen Tribunal Prozesse erkannt worden, immassen unter dessen decisionen zu finden ist. Wann der Richter auf erkannte immission die Occupation des Schuldners Güter erlauben würde, möchte solches zwar von ihm unsträfflich geschehen, juxta communem Jctorum opinionem, quod iudici liceat permittere victori executionem & ingressum in bona victi sine ulteriore immissione & ei, cui permissio illa facta est, ea propria autoritate occupare seu quod quis ex decreto judicis potest executor in propria causa. *Bartol. in l. si finita S. Julianus num. 21. ff. de damn. infect. Alexand. in l. iuste num. 27. ff. de Acquir. possess. modo fiat sine omni violentiâ, cujus non debet fieri à iudice, nec facta intelligitur licentia. vid. Coler. de Process. Executiv. part. 1. cap. 5. num. 104. seq.* Aber wie gar selten sine periculo & scandalo solche Executiones privatae abgehen, und zu vielen Weiterungen Anlaß geben, so ist das sicherste und beste, solche nicht zu verhängen, sondern publica autoritate verrichten lassen, *uti monet ex rationibus probabilibus Coler. in dict. Tract. part. 1. cap. 7. num. 13. juxta juris regulam, quod singulis concedendum non est, quod*

quod publice per magistratum fieri potest. l. non est singulis ff. de Reg. Jur.

III. Es haben sonst die Executiones ihre Rechte auch Respect und Nachdruck, wann sie durch diejenige verrichtet werden, welche im Lande unter die Regierung oder bey den Gerichten dazu bestellt, dahero fidei & reverentiam ex officii publici auctoritate aller Oerter finden, und besser maintainiren können, darum die Rechts-Gelahrten, insonderheit auch bey den executionibus rathen, daß man à consuetudine nicht abtreten, und so wohl bey denen so die Macht haben, solche zu suchen, als die zu solchen bestellte ministros vel apparitores publicos gebrauchen solle.

VI. Durch wem im Herzogthum Bremen die executionen, in specie die immissionen, so nach dem Edict von wucherlichen Contracten ergehen, man verrichten solle, davon ist bey den Handlung überformation des Landes in dem Land-Tages Recesse zu Basildahl Anno 1651. eine solche Verordnung gemacht: Daneben und bey gedachter Lands-Constitution vorsaherthe als in Verrichtung der Execution allerhand merckliche unleidliche schleunige Remedirunge/ erforderende Mangel vorgehen/ deswegen die getreue Landes-Stände mit beschweret/ so sollen dieselbige, nun und hinführo, durch eines jeden Oerter Beamte, unter denen die verhelffende Stück gelegen/ oder da die verdächtig/ durch der nechst benachbarten einen ohne einige gewisse Competenz, bloß gegen eine freywillige pro ratione summa & persona einige Ergeßigkeit des impetirenden Theils/ ohnaußhältlich geschehen/ und zu dem En-

de dieselbige von der Regierung oder Cansley/ hinführo mandiret/ und befehliger werden, es wäre denn/ daß sonderbahre Consideraciones dabey hafften, oder vorgingen/ auf den Fall die Verordnung der Regierung billig heimgestellet wird.

V. Welcher die Execution verrichten soll, bedarff zufoerst eines mandati executorialis, quo sine Minister licet publicus executionem facere non debet. Rebuff. in Constit. Regn. Gall. tit. de Citat. artic. 2. gloss. 4. n. 8. & 9. & eam facturum opus habet ante omnia de jussu Judicis per tale Mandatum docere, l. prohibitum C. de Jur. Fisc. l. fin. C. de Bon. vacant. Marantib. de Ordin. Judic. part. 6. tit. de Citat. num. 78. Welches aber nicht anders geschehen darff, als zur Zeit der Immission, alsdenn pflegen die dazu verordnete ihren Befehl ablesen zulassen, und darauf zuverfahren.

VI. Nach erlangten immifforialen gebühret dem Executori, welcher darauf die immission verrichten soll, unverzüglich zu verfahren, und was ihm auferleget, völlig zu erstatten. Wiewohl nun, wann auf Gerichtliche Absprüche die Immissiones anstatt Execution geschehen sollen, gebräuchlich, daß der executirende verwarnet, und ihm eine Frist zu Leistung dessen, was erfordert worden, gelassen wird, ist doch solches bey den immissionen nach dem Edict oder Constitution also nicht hergebracht, auch dessen Buchstab und dadurch verordnete Unvorzüglichkeit zuwider, darum dann solcher nach ohne einige Verwarnung die immission rechtmäßig ergethet.

VII. Es geschiehet zu mehrmahlen, daß die Schuldener bey Verrichtung der Immission protestiren, contradiciren, und

und exceptiones fürbringen, auch fort mit einigen Documenten belegen wollen; Es gebühret aber dem Executori dessen allen ungehindert zu verfahren, und seyn dieselbe von dem Executore nicht anzunehmen, sondern der Opponent damit auf den Richter zu weisen, sich aber beyzumessen, daß er nicht zeitiger damit an gebührenden Ort fürgekommen. Ejusmodi executor merus omni caret causæ Cognitione, l. *executores* s. C. de *Execut. Rei judic.* Hat der Schuldener etwas erhebliches einzuwenden, so mag er sich zeitig bey den Gerichten angeben, und ein decretum suspensivum erhalten, so doch nach einmahl erkannten Immission nicht leicht zu ertheilen, noch anders, dann wann die Einrede in certo jure fundiret, in facto aber fort erweislich zumahlen es sehr ungeschickt wäre, durch andere Dinge die einmahl erkannte und zu effectuiren anbefohlene immission zu suspendiren, dadurch solche fürbringen, die immission nicht zu erkennen, der Constitution und dessen Zweck schnur stracks zuwider läuft.

VIII. Die immission erfordert keine sonderbare Solennität, sondern es ziehet der executor mit dem immittendo in die Güter oder an den Ort, wo solche zuverrichten, denunciiret und vermeldet dem Schuldener, wosfern derselbe allda anwesend, oder da er nicht allda, dem so an seine statt sich allda befinde, die Gerichtlich Ordnung befiehlt im Nahmen des Richters, solcher zugehorsamen, und dem Immisso sich nicht zu widersetzen, waltiget, damit diesen an seine Güter, dero Besitz und Genieß, weist, darauf ihn an die, so bey den Gütern sich befinden, es seyn Meyer, Pacht- oder Heueralente, ihm hinführo

die Pacht, Canonem, Heure oder was sonst bey den Gütern fällig zu entrichten, die von der Zeit, an dem Immisso haften/ und die Gebühnrüssen entrichten müssen. An Seiten des immisli bedarff es nichts weiter die acceptation solcher immission, die er selbst in Person/ oder durch einen Bevollmächtigten thun mag.

IX. Bey solcher immission ist sehr dienlich, wie es zu Abwendung vielen Streits zu verhüten, und alles in eine gute Gewisheit zu setzen gereicht, daß ein Inventarium oder Beschreibung über die Güte, darein die Anweisung geschieht, gemacht werde, ausser welchem hernach bey den Disputaten und Zweyhelligkeiten, so über dem Abnuß, und davon ablegenden Rechnungen der deterioration, den Casibus fortuitis und dergleichen entstehen, kein Auskommen oder zum wenigsten grosse Difficultät. Aber solches zubeschaffen, gehöret eigentlich nicht zur Gebühr des Immittenten, sondern zur Nothdurfft des immisli, dem hernacher für sich zu vigiliren gebühret. Wie aber auch dem Schuldman hieran mit gelegen, so stehet ihm zugleich frey, ein solches mit zu beschaffen, ob aber für sich der die Execution verrichtet, zu dessen Beschaffung nicht gehalten, dann wann der Gläubiger oder Schuldener begehren würde, daß bey der immission er die Inventir-oder Beschreibung möchte verrichten, oder auch von andern thun lassen, so würde ihm obliegen darin solchem billigen und dienlichen suchen, nicht zu entseyn.

X. Über solchem actu ein Instrument aufzurichten ist zwar nicht nöthig, aber künfftig allem Streit und Zweifel fürzukommen, dienlich, und auch fast gebräuch-

bräuchlich, dahero die Creditoren dem actui immissionis einen Notarium und Zeugen adhibiren, und ein Instrument daneben verfertigen zu lassen rathsam, sonst aber gebühret ohne daß die Relation seiner Verrichtung umständlich mit Beschreibung des ganzen Verlauffs aufzusehen, und ins Gericht zu schicken, damit dieselbe ad Acta komme, und in Fürsallenheiten eine richtige Nachricht gebe.

## Das sechzehende Capitel. Von dem Effect und Würckung der Immission, so viel den Immissum betrifft.

- I. Von welcher *qualität* die *immission* sey/ so nach der *Constitution* geschiehet.
- II. Wie dabey die *argumenta à primo & secundo decreto* fürsichtig zugebrauchen.
- III. Die Creditoren erlangen durch die *Immission* rechtmäßigen Besitz.
- IV. Die *Immissio* giebt ein *U- t- r- p- f- a- n- d-* und welcher Gestalt.
- V. Wie auch der Güter *Administration*.
- VI. Ingleichen der *Genieß*.
- VII. Von dem Recht und Macht der Gläubiger an den Gütern, worein sie *immittiret*.
- VIII. Die *Immission* erstrecket sich auf des Gutes/ worein selbige erkannt/ *per- tinentien* und welche dafür zu achten seyn.
- IX. Von Macht und Recht des *immissi Creditoris* bey dem *Genieß*.
- X. Wie der Gläubiger bey der *Administration* sich zu verhalten hat.
- XI. Was dem Gläubiger obliegt, insonderheit wie er sich bey *Inventirung* der Güter zu verhalten habe.
- XII. Er muß die Güter berechnen/ und wie er sich dabey zu verhalten.
- XIII. *Ad quam diligentiam* der *immissus* gehalten.
- XIV. Die *Onera realia* muß der einhabende Gläubiger abtragen.
- XV. Ist zu Ersegung der zugefügten Schaden gehalten und wie weit.
- XVI. Ingleichen ob dieselbe durch Verwahrlosung seines Gesindes entstanden.
- XVII. Die Kosten/ so auf die Früchte und Güter verwand/ werden bey der Berechnung abgezogen.
- XVIII. Von Wiederlieferung der Güter nach der Bezahlung.
- XIX. Ob und wann der Schuldener für oder nach erhaltener *Immission* von dem *Creditore Caution* erfordern möge.

**W**As die Immission würcke oder wie er sich dero gebrauchen möge, und Kraft dero selben der Gläubiger hingegen wessen, dadurch dieser an seine erlange, oder dem Schuldener abgehe, Güter einig werde, ist zu mehrmahlen wie, weit solche jenem fürträglich, und in Zweifel gekommen, und insonderheit befunden

D d